

GESETZ über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer

(vom 2. Februar 1986)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 45 der Bundesverfassung¹⁾ und auf Artikel 90 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Begriffe**

Artikel 1 Niederlassung

Niedergelassene im Sinne dieses Gesetzes sind Schweizerbürger, die mit der Absicht dauernden Verbleibens in einer Gemeinde wohnen.

Artikel 2 Aufenthalt

Aufenthalter sind Schweizerbürger, die sich vorübergehend oder nur wochentags, insbesondere zur Berufsausübung oder zu Schulzwecken, ausserhalb der Heimat- oder Niederlassungsgemeinde aufhalten.

2. Abschnitt: **Schriften**

Artikel 3 Heimatschein

1 Im Rahmen der Bundesgesetzgebung hat jeder Schweizerbürger Anspruch auf einen Heimatschein.

2 Mit dem Heimatschein erklärt die Heimatgemeinde, dass der Inhaber ihr Bürger ist.

Artikel 4 Wohnsitzbescheinigung

1 Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf eine Wohnsitzbescheinigung. Die Gültigkeit der Wohnsitzbescheinigung ist befristet.

1) SR 101

2) RB 1.1101

1. 4211

(Mai 1994)

2 Mit der Wohnsitzbescheinigung erklärt die Gemeinde, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist.

Artikel 5 Hinterlegung a) Heimatschein

1 Niedergelassene haben den Heimatschein zu hinterlegen.

2 Keinen Heimatschein zu hinterlegen haben:

a) Schweizerbürger, die in ihrer Heimatgemeinde wohnen;

b) Unmündige, die bei ihren Eltern leben und das gleiche Bürgerrecht wie diese besitzen.

3 Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Niederlassungsausweis.

Artikel 6 b) Wohnsitzbescheinigung

1 Aufenthaltler haben die Wohnsitzbescheinigung zu hinterlegen.

2 Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Aufenthaltsausweis.

Artikel 7 c) Gebühren

Für Schriften, die nach diesem Gesetz ausgestellt werden, dürfen nur bescheidene Kanzleigebühren erhoben werden.

Artikel 8 Erneuerung

1 Wohnsitzbescheinigungen sind vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zu erneuern.

2 Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert dreissig Tagen neue Schriften zu hinterlegen.

Artikel 9 Rückgabe

1 Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Schriften.

2 Die Schriftensperre im Strafverfahren bleibt vorbehalten.

3. Abschnitt: **Meldepflicht**

Artikel 10 Grundsatz

1 Wer in eine Gemeinde zuzieht oder innerhalb einer Gemeinde umzieht, hat dies innert zehn Tagen zu melden.

2 Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat sich vorher abzumelden.

Artikel 11 Ausnahmen

Von der Meldepflicht ist befreit, wer

- a) sich weniger als drei Monate in einer Gemeinde aufhält;
- b) sich zur Pflege vorübergehend in einem Spital aufhält;
- c) in einer Erziehungs-, Heil- oder Strafanstalt untergebracht wird.

4. Abschnitt: **Meldestelle**

Artikel 12 Einwohnerkontrolle

1 Die Gemeindekanzlei führt die Einwohnerkontrolle.

2 Sie nimmt Meldungen im Sinne dieses Gesetzes entgegen, bewahrt die Schriften auf und führt die notwendigen Register.

3 Jedermann kann bei der Einwohnerkontrolle in die ihn betreffenden Angaben Einsicht nehmen und deren Berichtigung fordern.

4 Dritten dürfen Angaben nur weitergegeben werden, soweit ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Auskünfte zu geschäftlichen Zwecken sind unzulässig.

Artikel 13 Befragung

Die Gemeindekanzlei kann den Schweizerbürger zu jenen Punkten befragen, die bei der Anmeldung bekanntzugeben sind.

5. Abschnitt: **Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen**

Artikel 14¹⁾ Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.

Artikel 15 Strafe

1 Wer trotz Aufforderung die Meldepflicht oder die Pflicht zur Hinterlegung der Schriften missachtet, wird mit Busse bis 100 Franken bestraft.

2 Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen über die kantonale Rechtspflege³⁾.

1) Fassung gemäss LRB vom 23. März 1994, in Kraft seit 1. Juni 1995

2) RB 2.2345

3) RB 2.3221, 3.9222

1. 4211

(Juni 1995)

Artikel 16 Reglement

¹ Zum Vollzug dieses Gesetzes erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zur eidgenössischen Verordnung über den Heimatschein vom 22. Dezember 1980¹⁾.

Artikel 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. Mai 1954 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger im Kanton Uri²⁾ wird aufgehoben.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Brücker

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ SR 143.12

²⁾ RB 1.4211